



Hinweise für Tierärztinnen und Tierärzte

Verwendung des BLTK-Mustervertrages zur Turnierbetreuung

In Bayern darf spätestens seit dem 01.01.2019 kein „alter“ Vertrag zur Turnierbetreuung mehr verwendet werden.

Die Turnierbetreuung muss ausschließlich nach GOT abgerechnet werden.

Hierbei ist es irrelevant, ob ein Vertrag zwischen Tierarzt/Tierärztin und Turnierveranstalter abgeschlossen wird oder nicht.

Wünscht der Turnierveranstalter einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, können Sie den BLTK-Mustervertrag über tierärztliche Turnierbetreuung - oder Teile davon - verwenden.

- Löschen Sie dazu die Überschrift „Mustervertrag“
- Setzen Sie an den vorgesehenen Stellen Ihre jeweiligen Preise ein.

Es gilt die aktuelle Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 22.11.2022.

Wie muss GOT-konform abgerechnet werden?

1. Anwesenheit ohne tierärztliche Tätigkeiten

Im Folgenden die anzuwendenden Gebührensätze einfacher Satz (zzgl. Mwst.):

- Anwesenheit bei Veranstaltungen
je Kalendertag (bis zu **8 Stunden**) 336,34 € GOT Nr. 76
- Anwesenheit bei Veranstaltungen,
je angefangene halbe Stunde 42,67 € GOT Nr. 75
- Bei längerer Anwesenheit als 8 Stunden muss die
Gebühr jede halbe Stunde erhöht werden um 24,38 € GOT Nr. 77

Hiermit ist **nur die reine Anwesenheit ohne tierärztliche Tätigkeiten** abgegolten.

2. Durchführung von tierärztlichen Tätigkeiten

Für tierärztliche Tätigkeiten (z.B. Pferde-Kontrollen, Medikationskontrollen, Equidenpass-Kontrollen, Verfassungsprüfungen) sind **bei Durchführung zusätzlich mindestens** zu berechnen:

- je Pferdekontrolle pro Pferd 30,78 € § 8 GOT Nr. 4
- je Kontrolle eines Equidenpasses 17,00 € § 8 GOT Nr. 88
- je Verfassungskontrolle eines Pferdes 30,78 € § 8 GOT Nr. 4
- je Medikationskontrolle eines Pferdes 72,66 € § 8 GOT Nr. 4,
88, 144, 225



- Nach § 67 LPO ist bei einer **Pferdekontrolle** folgendes zu beurteilen (aus Handbuch Pferdepraxis, 4. Aufl. 2017, S. 1169):
- Haltungs- u. Pflegezustand
(Ernährung, Allgemeinbefinden, Hufbeschlag / -pflege, Haarkleid, Haut)
 - Zustand der Extremitäten
(Verletzungen, alte Wunden, Sehnen- / Gelenkveränderungen)
 - Gamaschen, Bandagen, Springglocken
(Manipulationen der Haut)
 - Flanken / Sporenlage
(Ursache für Sporenverletzungen ergründen, Ursache evtl. im Bewegungsapparat, Aufklärung und Beratung)
 - Gurt- und Sattellage
(Druckstellen, Pilzinfektionen)
 - Maul / Zäumung / Gebiss
(Verletzungen, Ursache ergründen, Passgenauigkeit Gebiss, Zustand der Zäumung).

Dies rechtfertigt die Abrechnung einer Pferdekontrolle gem. § 8 als mindestens Allgemeine Untersuchung (GOT Nr. 4 Allgemeine Untersuchung Pferd; 30,78 €).

- Die Berechnung einer **Verfassungskontrolle** umfasst oftmals zusätzlich noch eine Untersuchung in der Bewegung auf Lahmheit, kann also höher ausfallen. Muss aber analog § 8 wegen des Umfangs mindestens wie eine Pferdekontrolle abgerechnet werden (GOT Nr. 4 Allgemeine Untersuchung Pferd; 30,78 €).
- Die Kontrolle eines **Equidenpasses** entspricht bei Anwendung von § 8 der Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung (GOT Nr. 88; 17,00 €), da der Tierarzt die Vollständigkeit des Passes und die regelkonforme Impfung bestätigt, indem er das Pferd starten lässt oder nicht.
- Bei der **Medikationskontrolle** (Entnehmen einer Blutprobe, Gewinnung von Urin) werden mindestens eine allgemeine Untersuchung (GOT Nr. 4), das Ausstellen einer sonstigen Bescheinigung (GOT Nr. 88), Einlegen eines peripheren Venenkatheders (GOT Nr. 114) und eine Bearbeitung der Proben zum Versand (GOT Nr. 225) durchgeführt.
- Die Verwendung des **ein- bis dreifachen Satzes** liegt im billigen Ermessen (Wochenende, Zeitaufwand, Wert des Tieres, etc.) des Tierarztes.
- Das **Wegegeld** beträgt bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach § 10 Abs. 2 je Doppelkilometer 3,50 €, mindestens jedoch 13,00 €.
- Eine Abrechnung mit den Posten der Bestandskontrolle ist nicht möglich, da die am Turnier teilnehmenden Pferde nicht zu einem geschlossenen Tierbestand desselben Eigentümers oder Besitzers und auch nicht dem Veranstalter gehören. Außerdem sind die Gebühren der Bestandsbetreuung nur für Nutztierbestände und Tierheime vorgesehen.